

MINDERHEITENBERICHT

BEZÜGLICH DER ARBEITEN DER MIT DEKRET DES LANDTAGSPRÄSIDENTEN DES SÜDTIROLER LANDTAGES NR.78/20 VOM 28.APRIL 2020 EINGESETZTEN UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

PRÜFUNG, ANALYSE und POLITISCHE BEWERTUNG des ANKAUFS und der VERWENDUNG von SCHUTZAUSRÜSTUNGEN im RAHMEN der COVID-19 PANDEMIE

In der Sitzung vom 28.Mai 2021 wurde der **Abschlussbericht des Präsidenten** von der **Mehrheit** (Abg. Franz Locher, Abg.ⁱⁿ Rita Mattei) mit 18 Gegenstimmen, 1 Enthaltung (Abg. Josef Unterholzner) und 11 Ja-Stimmen (Abg. Sven Knoll, Abg. Andreas-Leiter Reber, Abg. Diego Nicolini, Abg. Franz Ploner, Abg. Sandro Repetto) **abgelehnt**. Die Abg.ⁱⁿ Brigitte Foppa, die an der gesamten Sitzung online teilnahm, konnte wegen gestörter Online-Verbindung an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Der **technische Teil** des Abschlussberichtes, verfasst durch das Rechtsamt des Landtages und der den ersten Teil des Abschlussberichtes des Präsidenten des Untersuchungsausschusses umfasst, wurde **einstimmig** von allen Mitgliedern am 28.Mai 2021 genehmigt.

In der Folge wird dieser Bericht als **Minderheitenbericht** von den **unterzeichnenden Abgeordneten** vorgelegt, die alle an der Erstellung des Berichtes mit Beiträgen mitgearbeitet haben.

1. EINLEITUNG

1.1. Anlass zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses (UA)

Mit Schreiben vom 8.April 2020 haben die Landtagsabgeordneten *Sven Knoll, Myriam Atz Tammerle, Paul Köllensperger, Franz Ploner, Maria Elisabeth Rieder, Alex Ploner, Josef Unterholzner, Peter Faistnauer, Brigitte Foppa, Riccardo Dello Sparba, Hanspeter Staffler, Andreas Leiter Reber, Ulli Mair, Diego Nicolini, Sandro Repetto* und *Alessandro Urzi* die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses im Sinne des Artikels 25 der Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages beantragt, um den Ankauf und die Verwendung der Schutzmasken und der Schutzausrüstung im Rahmen der Covid-19 Pandemie zu prüfen.

Der Untersuchungsausschuss wurde laut Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages mit Dekret Nr. 78/20 vom 28. April 2020 durch den Landtagspräsidenten Josef Noggler eingesetzt und besteht aus folgenden Mitgliedern, wobei jede Landtagsfraktion mit **einem** Abgeordneten vertreten ist.

1.2. Landtagsabgeordnete

Brigitte Foppa (*Grüne Fraktion – Gruppo Verde – Grupa Vërda*), Sven Knoll (*SÜD-TIROLER FREIHEIT*), Paul Köllensperger (*Team K*), Gerhard Lanz (*SVP*), Andreas Leiter Reber (*Die Freiheitlichen*), Rita Mattei (*Lega Salvini Alto Adige Südtirol*), Diego Nicolini (*Movimento 5 Stelle – 5 Sterne Bewegung – Moviment 5 Steiles*), Sandro Repetto (*Partito Democratico - Liste civiche/Demokratische Partei - Bürgerlisten*), Alessandro Urzì (*damals L'Alto Adige nel cuore – Fratelli d'Italia, nun Fratelli d'Italia*) und Carlo Vettori (*damals Alto Adige Autonomia, nun Forza Italia Alto Adige Südtirol*) zusammengesetzt ist.

Gegenstand des Untersuchungsausschusses umfasst primär entsprechend dem Dekret des Landtagspräsidenten die **Thematik der Schutzmasken des Südtiroler Sanitätsbetriebes** im Zeitraum der Corona-Pandemie.

Am 5. Mai 2020 fand die erste Sitzung des Ausschusses statt, im Laufe derer der Abg. Paul Köllensperger seinen Rücktritt als Mitglied des Ausschusses bekannt gab. Noch am selben Tag informierte der Abg. Paul Köllensperger den Präsidenten des Südtiroler Landtages schriftlich über seinen Rücktritt und bestellte den Abg. Franz Ploner zum neuen Vertreter seiner Fraktion.

Infolgedessen änderte der Präsident des Südtiroler Landtages das von ihm signierte Dekret Nr. 78/20 teilweise ab und erließ das Folgedekret Nr. 82/20 vom 7. Mai 2020. Darin wurde der Abg. Franz Ploner in Vertretung der Landtagsfraktion Team K zum Mitglied des Untersuchungsausschusses ernannt.

Am 15. Mai 2020 fand die konstituierende Sitzung des Ausschusses statt, in deren Rahmen der Abg. Franz Ploner zum Vorsitzenden, der Abg. Gerhard Lanz zum stellvertretenden Vorsitzenden und die Abg. Brigitte Foppa zur Schriftführerin gewählt wurden.

In der darauffolgenden Sitzung, am 22. Mai 2020, wurden die Leitlinien diskutiert, die der Vorsitzende vorbereitet hatte. Am Ende der Debatte legte der Ausschuss einstimmig den Titel der Leitlinien und des Untersuchungsgegenstandes fest.

Titel des Untersuchungsgegenstandes

„Prüfung, Analyse und politische Bewertung des Ankaufs und der Verwendung von Schutzausrüstungen im Rahmen der COVID-19 Pandemie“

2. DIE HERANGEHENSWEISE DES UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSSES

2.1. Der Untersuchungsausschuss als politisches Gremium

Der Untersuchungsausschuss ist ein vom Landtagspräsidenten auf Antrag von gewählten Landtagsmandataren*innen eingesetztes politisches Gremium, das **keine Funktion einer**

gerichtlichen Bewertung innehat. Das politische Mandat richtet sich nach der Geschäftsordnung des Südtiroler Landtages im Sinne der Art. 25 und folgenden (Gesetzgebungsausschüsse). Der Untersuchungsausschuss sieht die Aufgabe darin, Fakten durch Studium der Dokumente und durch Anhörungen von ausgewählten Personen zu erheben, diese im Sinne des Auftrags zu analysieren und zu bewerten. Er hat sich in seinen Anhörungen mit den Fragen auseinandergesetzt, ob es bei der Bestellung und der Verwendung der fehlerhaften Schutzausrüstung aus China zu Fehlentscheidungen im Südtiroler Gesundheitswesen gekommen war, ob die Mitarbeiter*innen ausreichend über die mangelhafte Ausrüstung informiert wurden und ob es zu einer fahrlässigen Gefährdung der Gesundheit von Mitarbeiter*innen und „Patienten*innen“ gekommen war.

3. DIE ARBEIT DES UNTERSUCHUNGS AUSSCHUSSES

3.1. Hauptgegenstand der Befragung

Der Gegenstand des Untersuchungsausschusses umfasst den gesamten Bereich des Einkaufs, der Verwendung und des Informationsflusses mit den Mitarbeiter*innen im Südtiroler Sanitätsbetrieb und in den Alten- und Seniorenheimen betreffend die Schutzausrüstung (PSA) gemäß Antrag vom 8. April 2020. Der Untersuchungsausschuss konnte die von den einzelnen Dienststellen teilweise zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumente und Akten konsultieren und bewerten. Die Kommission hat in der Zeit vom **12. Juni 2020** bis **7. Mai 2021** insgesamt **17 Anhörungssitzungen** abgehalten und **79 Auskunftspersonen** angehört. Die Anhörungen wurden mittels Tonträger aufgezeichnet und als Transkripte verschriftlicht.

3.2. Die Arbeitsweise des Untersuchungsausschusses

In den ersten Sitzungen wurde durch den Vorsitzenden gemeinsam mit seinem Stellvertreter, der Schriftführerin und den Kommissionsmitgliedern in Zusammenarbeit mit dem Rechtsamt des Landtages die Sitzungen und die Zusammensetzung der anzuhörenden Personen so terminiert, dass ein zügiges und regelmäßiges Arbeiten möglich wurde. Die Anhörungen wurden bis auf eine Unterbrechung durch den Lockdown im März 2021 in **zweiwöchigen** Abständen einberufen.

Für die Anhörung der Personen und die Protokollierung der Gesprächsprotokolle gilt die Geschäftsordnung der ordentlichen Gesetzgebungsausschüsse des Landtages. Die Arbeiten der Sitzungen sind vertraulich.

Die Kommunikation nach außen verantwortet der Vorsitzende gemeinsam mit dem Vizepräsidenten und der Schriftführerin unter Einbindung des Presseamtes des Landtages.

3.3. Die Zielsetzung des Untersuchungsausschusses

Der Untersuchungsausschuss des Landtages hat sich in seinen Anhörungen mit der Frage auseinandergesetzt, ob es bei der Bestellung und der Verwendung der vermeintlich fehlerhaften Schutzausrüstung aus China zu Fehlentscheidungen im Südtiroler Gesundheitsbetrieb gekommen

war, ob die Mitarbeiter*innen des Gesundheits- und Sozialwesens ausreichend über die teils mangelhafte Ausrüstung informiert wurden und ob es zu einer Gesundheitsgefährdung derselben gekommen war.

Der Untersuchungsausschuss war immer bestrebt, möglichst lückenlos und sachlich die Umstände aufzuklären, die bei der Beschaffung von Schutzmaterialien für den Südtiroler Sanitätsbetrieb und die Pflege- und Seniorenheime eine Rolle gespielt haben.

Das Ziel der Arbeit war, sich auf Basis der vorhandenen Dokumente und der Befragungen ein ausschließlich **faktenbezogenes Bild** über alle eingebundenen und betroffenen Akteure zu machen, bei gleichzeitiger Einordnung in die **internationale Ausnahmesituation**, die seit dem Ausbruch der Covid-19 Pandemie nicht nur in Südtirol geherrscht hatte.

Die Analyse erfolgte anhand der Chronologie der Ereignisse zur Pandemie in und außerhalb Südtirols. Anhand der Chronologie konnte festgestellt werden, ob ausreichend Vorkehrungen von Seiten der öffentlichen Hand und der Behörden zur Verhinderung eventueller Versäumnisse in der Beschaffung von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) vorgenommen wurden.

Die Untersuchungen versuchten zu ergründen, ob mögliche Versäumnisse im Vorfeld der Zuspitzung der Beschaffungslage infolge der Pandemie SARS-CoV-2 zu verzeichnen waren bzw. ob auch ein verzögertes oder nicht gesetzeskonformes Agieren einzelner Akteure festgestellt werden konnte.

Der vorliegende Untersuchungsbericht stützt sich zum überwiegenden Teil auf der Rekonstruktion der Ereignisse auf der Grundlage der zahlreichen Anhörungen und zu einem geringeren Teil auf das Studium der zur Verfügung gestellten Dokumente, die selbst nach mehrfacher Aufforderung dem Untersuchungsausschuss nur lückenhaft übermittelt wurden. Als Begründung der Nichtaushändigung vieler Dokumente wurde das laufende Untersuchungsverfahren bei der Gerichtsbehörde angegeben.

Es ist einschränkend festzuhalten, dass auf Grund der zwischenzeitlich eingeleiteten Ermittlungen der Staatsanwaltschaft beim Landesgericht Bozen manche Auskunftspersonen teilweise auf Anraten ihrer rechtlichen Beistände nicht erschienen sind bzw. keine Dokumente übermittelten.

Der Untersuchungsausschuss war stets bemüht, seinen Auftrag innerhalb seines gesetzlichen Rahmens zu erfüllen. Daher erfolgt die Bewertung der getroffenen Entscheidungen der Führungspersonen im Südtiroler Sanitätsbetrieb und in den Alten- und Seniorenheimen, in der Südtiroler Landesverwaltung und der Südtiroler Landesregierung unter rein **sachlichen** und **politischen Gesichtspunkten**.

Ungeachtet dessen muss die **politische Bewertung** zwangsläufig auch unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Rahmenbedingungen der Covid-19 Notstandssituationen, die auf EU-, Staats- und Landesebene erlassen wurden und vor allem durch die Ausrufung des staatsweiten Notstandes und infolge des Erlasses der Notstandverordnung vom 31. Jänner 2020 auf Staatsebene ihren rechtlichen Rahmen erhalten hatten, erfolgen (Beschluss des Ministerrates vom 31. Jänner 2020 und Dekret Cura Italia vom 17. März 2020).

Am 5. März 2020 ruft das Robert Koch Institut (RKI) eine Reisewarnung für Südtirol auf der Basis der hohen SARS-CoV-2 Infektionszahlen aus. Am 9. März 2020 wird Italien unter den Lockdown gestellt. Zeitgleich erklärt die Landesregierung zusammen mit dem Hotel- und Gastwirte-Verband und den Betreibern der Seilbahnanlagen die Wintersaison für beendet.

4. BEWERTUNG

4.1. Der Einkauf der persönlichen Schutzausrüstung durch die Firma Oberalp AG und die Prüfberichte

Im März 2020 wurde das Gesundheitswesen in Südtirol wie viele andere Gesundheitswesen weltweit von einer nicht vorhersehbaren Katastrophe überrollt. Dies führte wegen der rasanten Ausbreitung der SARS-CoV-2 Infektion unweigerlich zu chaotischen Zuständen, da nicht ausreichend Schutzausrüstung zur Verfügung stand. Die damalige Situation wurde von den befragten Ärzten*innen als „kriegsähnlicher Zustand“ beschrieben. Das stimmt zweifelsfrei, wenngleich wir in den Anhörungen mehrfach zu hören bekamen, dass es Vorwarnungen gab, wonach sehr frühzeitig auf zu erwartende Engpässe hingewiesen wurde, und zudem mehrfach nachgefragt wurde, ob Schutzausrüstung gesichert sei und in ausreichender Menge zur Verfügung stehe. Im Rahmen dieser Katastrophe trat schnell der Mangel an Schutzausrüstung zutage, und dieser **Mangel wird als große Notlage** beschrieben.

Der Einkauf der Schutzmaterialien für das Personal in den Krankenhäusern und in den Alten- und Pflegeeinrichtungen gestaltete sich wegen der Knappheit auf dem Weltmarkt sehr schwierig. Der drohende Mangel an Schutzausrüstungen war dem Zivilschutz bedingt durch die Informationen durch das tägliche Briefing über den staatlichen Zivilschutz bekannt. Ab dem 31. Jänner 2020 hätte der italienische Zivilschutz den Auftrag gehabt, Schutzausrüstung in ausreichender Menge anzulegen und den lokalen Zivilschutzzentren zur Verfügung zu stellen. Ähnliche Informationen erhielt die Geschäftsführung des Südtiroler Sanitätsbetrieb aus den Abteilungen für Einkäufe, denen es zunehmend schwerer fiel, das nötige Schutzmaterial auf dem staatlichen Markt und den ihnen bekannten Zulieferer zu erhalten. In dieser Situation griff man vermittelt durch den Südtiroler Unternehmerverband (UVS) auf Bekanntschaften im Unternehmensektor zurück (Firma Oberalp AG: Oberrauch, Engl). Die Firma Oberalp AG, die auf Grund ihrer internationalen Geschäftstätigkeiten gute Geschäftsbeziehungen nach China pflegte, war in kürzester Zeit imstande, Schutzausrüstungen zu organisieren. In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass auch in der ersten (1.) Pandemiewelle laut den Aussagen einiger Abteilungsleiter*innen der Einkaufsämter der Gesundheitsbezirke durch ihren persönlichen Einsatz **keine unbeherrschbare Gefahr** eines drohenden Mangels an Schutzmaterialien (PSA) zu erwarten war.

Durch die Hilfestellung des Unternehmerverbandes Südtirols (UVS), die durch die Intervention des Landeshauptmannes und des Landesrates für Gesundheit in der ersten Märzhälfte 2020 zustande kam - Telefonat des Landesrates für Gesundheit am 11. März 2020 mit dem Präsidenten des UVS - , gelingt es dem Land Südtirol über die **Firma Oberalp AG** die benötigte Schutzausrüstung (1 Million chirurgische Masken, 250.000 FFP2/KN95 und 250.000 FFP3/KP95 Masken, 400.000 Schutzanzüge

bzw. 30.000 Schutzanzüge für aseptischen Gebrauch) als persönliche Schutzausrüstung (PSA) auf dem Weltmarkt (China) einzukaufen. Diese Bedarfsliste wurde am 11.März 2020 durch den Covid-19 Task Force Leiter Dr.Kaufmann an Herrn Engl – CEO Oberalp AG übermittelt. Die entsprechende Auftragsbestätigung an die Firma Oberalp AG erfolgte am 13.März 2020 um 23.43 Uhr durch die Generaldirektion des Südtiroler Gesundheitsbetriebes, nachdem kurz vorher (13.März 2020 um 22.57 Uhr) das angeforderte Angebot an die Firma Oberalp AG an den Landeshauptmann, die zuständigen Landesräte und die Generaldirektion vom CEO der Firmengruppe Oberalp unterbreitet wurde. Hier erhebt sich die Frage, warum gerade ein Textilunternehmen für den Ankauf von medizinischen Schutzmaterialien zum Zuge kam, welches keine unmittelbare Beziehung zu medizinischen Produkten und medizinischen Heilbehelfen im eigenen Firmenportfolio hat. War nur der drohende PSA-Notstand der alleinige entscheidende Grund für die Auftragserteilung oder bestand ein Naheverhältnis, damit ein Unternehmer rein auf Vertrauensbasis ohne offiziell abgeschlossene Verträge in finanzielle Vorschussleistung ging? Umso mehr wird dies untermauert, wenn aus den Anhörungen der Befragten folgende Befürchtung hervorgeht: *„Überwältigt von zahlreichen Hilfsangeboten war es unmöglich, diejenigen, die von einem Geist der Menschlichkeit und Solidarität beseelt waren, von denen zu unterscheiden, die nur von der Aussicht auf einen großen und sofortigen Gewinn getrieben waren“*.

Der Einkauf der Schutzmaterialien erfolgte über den chinesischen Geschäftspartner der Firma Oberalp AG auf dem chinesischen Markt. Um den Einkaufsprozess zu beschleunigen, ging die Firma Oberalp nach mündlicher Rücksprache mit der Politik – Anruf des Firmenchefs Herrn Oberrauch bei Landeshauptmann am Sonntag, dem 15. März 2020 Abend, bei der die finanzielle Absicherung der Vorkasse der Firma Oberalp AG gegenüber dem chinesischen Partner besprochen wurden -, in einem nicht unerheblichen Ausmaß in **finanzielle Vorschussleistung**. All diesen Prozessen gingen seit dem 8.März 2020 ein reger E-Mail-Verkehr und zahlreiche Anrufe zwischen den politischen Verantwortlichen, der Firma Oberalp AG und dem Südtiroler Sanitätsbetrieb voraus. Der Südtiroler Zivilschutz wurde dabei völlig außen vor gelassen, obwohl der Zivilschutz während eines „Katastrophenzustandes“ eine weit freiere Hand für die finanzielle Abwicklung gehabt hätte.

Von der Generaldirektion des Südtiroler Sanitätsbetriebes wurde dann am 17.03.2020 der **Beschluss, Prot.2020-A-000172** zur Lieferung von verschiedenen Schutzmaterialien (PSA) an den Sanitätsbetrieb zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie durch die Firma Oberalp AG gefasst. Am selben Tag wurde der **Entwurf des Vertragsabschlusses** an die Firma Oberalp AG (**Prot. 0037456-BZ REG01 17/03/2020**) übermittelt, in welchem die Stückzahlen mit Preisangabe und die Lieferbedingungen aufgelistet sind. Entsprechend dieses **Vertragsentwurfes** sind **die Transport- und evtl. Zollkosten** in den angeführten Preisen enthalten. Die Lieferung muss innerhalb der **13.Kalenderwoche** 2020 erfolgen. Die gelieferte Ware muss in Menge und Qualität der jeweiligen Bestellung entsprechen. Dieser Vertragsentwurf wurde am 18.März 2020 vom Amt für den Ankauf sanitärer Verbrauchsgüter an die Firma Oberalp AG verschickt. Der von beiden Seiten (SABES und Oberalp AG) unterzeichnete Vertrag mit evtl. vorhandenen Vertragsänderungen, welcher am 18.März 2020 um 17.46 Uhr an das Amt für Ankauf sanitärer Verbrauchsgüter und die Verwaltungsdirektion des Südtiroler Sanitätsbetriebes zurückgesandt wurde, wurde dem Untersuchungsausschuss (UA) vom Südtiroler Sanitätsbetrieb nicht übermittelt. Es ist nicht bekannt, ob es einen solchen unterschriebenen Vertrag gibt.

Die **erste Lieferung** der Schutzmaterialien (PSA) konnte mit Hilfe der Republik Österreich unter Vermittlung des österreichischen Bundeskanzleramtes und des österreichischen Verteidigungsministeriums aus China am 23. März 2020 mit Hilfe der AUA-Fluggesellschaft nach Österreich – Flughafen Wien-Schwechat eingeflogen werden und wurde dann auf dem Landweg am 24. März 2020 nach Südtirol gebracht; die Übergabe der Schutzmaterialien (PSA) an den Südtiroler Sanitätsbetrieb erfolgte medienwirksam am 25. März 2020. Ein Teil der Schutzmaterialien war für das Österreichische Rote Kreuz bestimmt, das eine lokale Sichtkontrolle der gelieferten Ware vornahm. Bereits bei der Sichtkontrolle wurde das Rote Kreuz „stutzig“. Deshalb ließ das österreichische Wirtschaftsministerium eine Qualitätskontrolle der Ware durchführen (**Amt für Rüstung und Wehrtechnik in Wien**; Eingang des Untersuchungsmaterial am 28.03.2020; Freigabe des Prüfberichtes am 29.03.2020 und **Dekra in Essen/Stuttgart**; Eingang der Prüfmuster am 23.03.2020; Freigabe des Prüfberichtes am 27.03.2020). Die Prüfverfahren der Materialien (KN95; FFP1-FFP3) erfolgten entsprechend den Empfehlungen (EU) 2020/403 der Kommission vom 13. März 2020 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der Covid-19-Bedrohung. Als Prüfnorm wurde die NORM EN: 149:2009 angewandt.

Allerdings stellte sich relativ rasch bedingt durch die Untersuchungsberichte der Qualitätsprüfstellen heraus, dass diese Schutzausrüstungen (PSA) nicht die **Sicherheitsvoraussetzungen für die reguläre Verwendung für das Sanitätspersonal** in den Covid-19 Stationen der Krankenhäuser und Sozialstrukturen mitbringen. Selbst mehrere Gutachten (DEKRA – Prüfbericht vom 27.03.2020, ARWT – Prüfbericht 29.03.2020, INAIL – Auftragsdatum der SABES vom 26.03.2020 und erster Validierungsbericht durch das INAIL am 01.04.2020, gefolgt von einem zweiten am 05.04.2020) erlaubten es nicht, die Ware für die Verwendung als Standardausrüstung für das exponierte Personal als **unbedenklich** zu erklären. Selbst der Geschäftsführer der Dekra hat im Untersuchungsausschuss berichtet, dass keine der geprüften Masken den Anforderungen entsprochen haben. Der wichtigste Parameter bei der Prüfung der Masken sei die Durchlässigkeit von flüssigen und festen Stoffen; im Falle der Masken der Oberalp AG – Lieferung wurde eine Durchlässigkeit zwischen 74 Prozent und 76 Prozent festgestellt, was der Geschäftsführer der Dekra folgendermaßen kommentierte: „*jedes Taschentuch sei besser...*“ und weiter „*Die Masken sind top unsicher für diese Anwendung*“.

Laut **zweitem Dekra - Prüfbericht** vom 29.05.2020 (Auftraggeber Südtiroler Sanitätsbetrieb) entsprechen die Atemschutzmasken ebenfalls **nicht den SARS-CoV-2-Prüfanforderungen**. Die eingereichten Masken zeigten in einer Packung gleicher Charge eine **Sortenunreinheit**, was auf eine Vermischung der Masken hinwies, so die Aussagen des Geschäftsführers der Dekra. Zusammenfassend sagte er: „*Gleiche Verpackung – und ich kann das beschwören – unterschiedliche Masken, und zwar nicht vom Typ her, sondern von der Fertigung*“.

Der **dritte Dekra - Prüfbericht** vom 30.06.2020 ergibt wieder ein **negatives Gutachten** zu den Atemschutzmasken der von der Firma Oberalp AG importierten.

Damit steht außer Zweifel, dass die Verwendung der Masken der Oberalp-Lieferung keinen ausreichenden Schutz für die Mitarbeiter*innen und Patienten*innen gewähren.

Wahrscheinlich hat die Sanitätsspitze bei Bekanntwerden der **negativen Gutachten** sich den Grundsatz zu eigen gemacht „*Nur keine Panik*“ auszulösen, um Verunsicherung bei den Mitarbeitern*innen zu vermeiden. Man hat sich also entschieden, die vermeintliche Wahrheit und die gewonnenen Erkenntnisse zu verschweigen. Die häufenden Bedenken und Nachfragen wiegelte die

Generaldirektion damit ab, dass die Passform der Masken schlecht sei. Diese defensive Haltung manifestiert sich in den immer wieder getätigten Aussagen „*Hätten wir Müllsäcke verteilen sollen?*“ (ein gemeinsames Wording innerhalb der Spitze der Sanität). Eine derartige Haltung kann nachvollziehbar sein. Tatsache ist, dass kein einziger der Verantwortlichen je eine solche Überlegung zugegeben hat. Vielmehr blieb man dabei: Hätten wir Müllsäcke verteilen sollen? Und: Es war eine große Not.

In dieser Phase war das Verhalten der Geschäftsführung des Südtiroler Sanitätsbetriebes im höchsten Maße verantwortungslos und grob fahrlässig. Die Führung des Sanitätsbetriebes hat die Informationspflicht gegenüber den Mitarbeitern*innen, diese auf die teils fehlerhafte Schutzausrüstung unmittelbar nach Bekanntwerden der Prüfberichte aufmerksam zu machen und sie unmissverständlich die gesundheitlichen Gefahren hinzuweisen.

4.2. Die versäumte Information des Personals durch die Sanitätsspitze über die Problematik der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und die Gefahren für das Personal

Nachdem die **negativen Prüfberichte (DEKRA und Amt für Rüstung und Wehrtechnik -ARWT)** am Nachmittag des **29. März 2020 um 15:26 Uhr** in der Generaldirektion des Sanitätsbetriebes (weitergeleitet von Christoph Engl – CEO Oberalp AG) eingetroffen waren und erste Informationen durch mediale Enthüllungen über das eingetroffene E-Mail, welches mit den Prüfberichten an einige Verantwortliche des Sanitätsbetriebes und ärztliche Direktoren in den Krankenhäuser weitergeleitet wurde, durchgesickert war, entstand das große Dilemma, dass die gelieferte Schutzausrüstung nicht mehr **unbedenklich** in den Krankenhäusern und Alten- und Seniorenheimen entsprechend den gesetzlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgegeben werden dürfe.

Die eingelangte Information des E-Mails ist über die **Einzelinitiative** einer Angestellten nach entsprechender Rücksprache mit dem Verwaltungsdirektor des Sanitätsbetriebes Dr. Wegher an den Sanitätsdirektor, die Pflegedirektorin des Betriebes, den Leiter der Task Force Dr. Kaufmann und die ärztlichen Leiter der Krankenhäuser weitergeleitet worden. Es kam um 17:19 Uhr ein Anruf von Dr. Siller, Pflegedirektorin des Betriebes, dass allen mitzuteilen sei, diese Nachricht **absolut vertraulich** zu behandeln. Um 18:13 Uhr rief der Generaldirektor selbst an und monierte, dass dieses E-Mail mit dem Prüfbericht nicht hätte weitergeleitet werden dürfen, schon gar nicht in seinem Namen. Am selben Abend wurde noch eine Videokonferenz als Krisensitzung der gesamten Geschäftsführung des Betriebes, an der auch Prof. Dr. Wiedermann, der medizinische Geschäftsführer der Tirol Kliniken - Innsbruck, der Landesrat und der Ressortdirektor zugeschaltet waren, einberufen. Um 21:16 Uhr zweiter Anruf des Generaldirektors, um zu erfahren, wer aller den Bericht erhalten habe mit gleichzeitiger Aufforderung das E-Mail auszudrucken und anschließend zu löschen. Es wurde versucht, diese weitergeleiteten Informationen über die Generaldirektion rückgängig zu machen bzw. zu verschleiern. Den Adressaten*innen wurde das Gebot der Vertraulichkeit auferlegt. „*Ein guter Geist hat dieses Mail geschickt*“, so die Aussage eines der angehörten Mediziner.

Die Chronologie dieser Ereignisse zeigt, dass die Führung des Sanitätsbetriebes in dieser Situation

fahrlässig gehandelt hat, indem sie die Ergebnisse der Prüfberichte den Mitarbeitern*innen zu verheimlichen suchte. Dies wurde im Untersuchungsausschuss auch durch die Zeugenaussagen ärztlicher Leiter bestätigt, die sich der „*Aufforderung zu Vertraulichkeit*“ aus Verantwortungsgefühl gegenüber ihren Mitarbeiter*innen widersetzen und diese über die fehlerhafte Schutzausrüstung informierten sowie die Ausgabe der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) im Krankenhaus einfach eigenmächtig stoppten. Selbst der Verantwortliche im Sanitätsbetrieb für die Ausgabe der Schutzausrüstung hat gesagt, nicht über die negativen Prüfberichte informiert worden zu sein. Bedenken seinerseits wurden einfach ignoriert und entsprechende E-Mailanfragen an die Generaldirektion zuletzt nicht einmal mehr beantwortet.

Man muss sagen, dass der Informationsfluss aus der Generaldirektion des Südtiroler Sanitätsbetriebes über die Einsatzfähigkeit der gelieferten Schutzmaterialien der Oberalp AG spärlich floss und nicht in dem Ausmaß, um die Anwender*innen zu beruhigen. Die Informationen zu den vorhandenen Gutachten wurden nicht in einer transparenten Form an die Entscheidungsträger in den einzelnen Strukturen so weitergeleitet, um beruhigend zu wirken. Vor allem die Bezirksdirektoren*innen erfuhren anfänglich nur über die Veröffentlichung in den Medien bzw. von den ärztlichen Direktoren*innen über den Inhalt der vorhandenen Gutachten und über die Zuständigkeiten der zu treffenden Entscheidungen. Selbst den Mitgliedern der Covid-19-Task-Force wurden die negativen Prüfberichte vorenthalten.

In dieser Krisensituation mangelte es an einer **einheitlichen und transparenten Vorgangsweise** und an einer **offenen Kommunikation**. Besonders spärlich war anfänglich die Information zum Gebrauch der gelieferten Ware der Firma Oberalp AG an die Mitarbeiter*innen in den Alten- und Pflegeheimen. Klare Hinweise und schriftliche Empfehlungen zum Gebrauch der persönlichen Schutzausrüstung (PSA), die aus verschiedenen Produktionschargen mit unterschiedlicher Qualität stammten, erhielten sie erst am 19. April 2020 (Rundschreiben im Altenheim Bruneck).

Ungeachtet dessen wurden die Mitteilungen seitens der Betriebsdirektion laut den Ausführungen mehrerer Befragten dahingehend interpretiert, dass die persönliche Schutzausrüstung (PSA) aus der Bestellung der Firma Oberalp AG je nach Einsatzort in den Krankenhäusern mit Vorsicht und Achtsamkeit verwendet werden könne. In diesem Zusammenhang wurden von den Verantwortlichen der einzelnen Gesundheitsbezirke berichtet, dass teilweise wegen der bekannten negativen Gutachten, die medial veröffentlicht wurden, und der eigenen persönlichen Prüfung durch die Mitarbeiter*innen nur wenig persönliche Schutzausrüstung (PSA) der Firma Oberalp auf den COVID-19 Normalstationen bzw. auf den Intensivstationen zur Anwendung kamen. Die Verwendung des gelieferten Oberalp-PSA-Materials erfolgte in den einzelnen Gesundheitsbezirken in unterschiedlichem Ausmaß. Laut Aussagen einiger Personen wurden in mehreren Krankenhäusern und Bezirken kaum Schutzmaterialien der Firma Oberalp AG letztendlich verwendet.

Einige verantwortliche Personen haben bemängelt, dass der offizielle Informationsfluss zwischen der Führungsspitze des Sanitätsbetriebes und den eigenen Mitarbeitern*innen teilweise nur **indirekt** über die Medien erfolgte und bei ihnen zeitlich verzögert ankam. Dabei fehlte eine **klare Instruktion** vor Ort zur Handhabung der einzelnen PSA-Ausrüstung der Oberalp-AG-Lieferung. Erst am **31. März 2020** wurde von Seiten der Sanitätsdirektion und der Pflegedirektion ein Rundschreiben zur **Handhabung der KN 95 Masken** an die Sanitäts- und Pflegekoordinatoren*innen und ärztlichen

Leiter/Pflegedienstleiter der Krankenhäuser verschickt; in diesem wird auf die Handhabe der PSA der Oberalp-AG-Lieferung eingegangen. Vor allem die Mitarbeiter*innen der Alten- und Pflegeheime bemängelten, dass sie relativ spät offiziell über die technischen Mängel der gelieferten PSA informiert wurden. Erst mit der E-Mail vom **19. April 2020** kam die klare Anweisung an die Alten- und Pflegeheime, die Schutzausrüstung der Firma Oberalp AG nicht mehr zu verwenden. Dieser Anweisung ist das INAIL-Bewertungs- und Validierungsschreiben vom 18.4.2020 vorausgegangen, in welchem folgender Vermerk unterzeichnet vom Generaldirektor des INAIL steht: *“Der Zentraldirektor des INAIL erklärt, in Übereinstimmung mit den im Covid-19-Notstand geltenden Normen und nach Kenntnisnahme des Antrags vom Südtiroler Sanitätsbetrieb und des Ergebnisses der durchgeführten Bewertungen, dass **die betreffenden PSA nicht den geltenden Normen entsprechen und es verboten ist, diese zu verwenden.**”*

Vor allem zu Beginn der Krise herrschte entsprechend den Ausführungen mehrerer Personen Unsicherheit, wer für die Belieferung der Schutzausrüstung (PSA) an die **niedergelassenen Ärzte, die Alten- und Pflegeheime** zuständig sei. So war man anfänglich der Auffassung, dass der **Zivilschutz** für die PSA-Ausstattung der Alten- und Pflegeheime verantwortlich sei und die niedergelassenen Basismediziner sich selbst zu versorgen haben. Der Sanitätsbetrieb sah sich anfänglich für die Belieferung der Alten- und Pflegeheime und der Basismediziner nicht verantwortlich. Das muss rückblickend als großer Fehler betrachtet werden. Gerade die Alten- und Pflegeheime wurden zu Beginn der Corona-Pandemie von den Verantwortlichen vergessen. Sie entwickelten sich zu den Hotspots der Südtiroler Coronakrise mit folgeschweren Nebenwirkungen für die Heimbewohner, Angestellten und letztendlich für die Krankenhäuser. Letztendlich wurde nach zeitlicher Verzögerung entschieden, dass der Sanitätsbetrieb auch für diese Bereiche die Versorgung mit persönlicher Schutzausrüstung (PSA) zu übernehmen habe, da nun ausreichend Schutzmaterial durch den Einkauf über die Firma Oberalp AG zur Verfügung stand und der staatliche Zivilschutz nicht die gewünschte Menge liefern konnte.

Nach dem Eintreffen der negativen Gutachten und deren Veröffentlichungen stellten sich bei den Verantwortlichen in den Krankenhäusern und den Alten- und Pflegeheimen sowie bei den Ärzten für Allgemeinmedizin die Fragen der **arbeitsrechtlichen Auswirkungen** durch den Gebrauch der nicht offiziell zugelassenen persönlichen Schutzausrüstung (PSA) und der daraus sich ergebenden Gefahren einer allfälligen Infektion für die Mitarbeiter*innen. Laut **Rechtsprechung** obliegt es dem Arbeitgeber, für die Arbeitssicherheit der Mitarbeiter*Innen zu sorgen. Diese Überlegung wurde vom Rechtsamt des Sanitätsbetriebes bestätigt. Falls diese aus offensichtlichen Gründen (z.B. eine Pandemie?) nicht gewährleistet werden kann und der/die Angestellte einem besonderen Risiko ausgesetzt ist, so muss der Arbeitgeber jedenfalls die Angestellten über die mögliche Gefahr umgehend in Kenntnis setzen – damit sie darauf, wie auch immer, reagieren können. **Genau das wurde nicht in ausreichender Form gemacht bzw. versäumt.** Die Aussagen des Landesrates: *„Aber der Schutz war gegeben und dies beweisen auch die Infektionszahlen“* (Anhörung vom 09.04.2021) ist das zynische Gegenbeispiel zu einer verantwortungsvollen und transparenten Haltung, die gerade in schweren Zeiten besonders gefordert wäre.

Die verantwortlichen Krankenhausleiter*innen und Leiter*innen in den Alten- und Pflegeheimen erhofften sich gerade wegen der arbeitsrechtlichen Fragestellungen **klare Anweisungen** von der

Führungsebene des Sanitätsbetriebes und dem Verband der Seniorenwohnheime zum Gebrauch der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) der Oberalp-AG-Lieferungen aus China.

Selbst die Betriebsabteilung für Recht und allgemeine Angelegenheit hat nach Bekanntwerden der negativen Prüfberichte dem Generaldirektor dringend geraten, die Schutzausrüstung nicht mehr zu verwenden. Bedauerlicherweise wurde diese Empfehlung anfänglich von der Generaldirektion ignoriert; erst nach dem 18.4.2020 als das INAIL erneut einen negativen Bescheid zum Gebrauch der persönlichen Schutzausrüstung gab, wurde dieser Empfehlung Folge geleistet. Dadurch ist wertvolle Zeit verloren gegangen.

4.3. Die Bestimmung des Einkäufers der persönlichen Schutzausrüstung (PSA)

Durch die sich anbahnende Pandemiekrise standen zweifelsfrei die politischen Verantwortungsträger und zuständigen Behörden und Verwalter*innen unter enormem Zeitdruck und waren zu raschem Handeln verpflichtet. Die Frage der **Verbindlichkeiten** der primären E-Mail-Aufträgen an die Firma Oberalp AG bedarf aber auch in Zeiten einer Pandemie einer kritischen Betrachtung. Auch in schwierigen Zeiten, wie es nun mal eine Pandemie darstellt, sollten die Rechtswege befolgt werden; dazu findet sich bei einem funktionierenden Verwaltungsapparat immer genügend Zeit auch in verkürzter, transparenter Form. Deshalb stellt sich unweigerlich die Frage, warum keine Besprechung mit der **Einkaufsagentur des Landes** vor allem im Hinblick zur rechtlichen Absicherung eines auf E-Mail beruhenden Auftrages stattfand. Leider findet sich im Rahmen der Anhörungen kein Hinweis einer eventuell stattgefundenen Diskussion zwischen der Einkaufsagentur, dem Rechtsamt des Landes und den einzelnen Behörden des Sanitätsbetriebes zur Beauftragung der Privatfirma Oberalp AG um Rechtssicherheit zum Auftragsverfahren zu haben. Auch in der Landesregierung gab es hierzu keine Besprechung – so die Aussage des Landeshauptmannstellvertreter und Landesrates Giuliano Vettorato. Garantierte der Beschluss des Ministerrates vom 31.Jänner 2020 dazu ausreichende Rechtsgrundlage für dieses Vorgehen? Leider finden sich in den Unterlagen keine Rechtsgutachten der Anwaltschaft des Landes, die ein solches Vorgehen erlauben würde.

In dieser Notsituation wurde nach Kontakt der Landespolitik mit dem Unternehmerverband Südtirols (UVS) die Firma Oberalp AG vom Südtiroler Sanitätsbetrieb kontaktiert, ob es möglich sei, medizinische Schutzausrüstung auf dem chinesischen Markt zu besorgen. Angefragt wurde am 12.März 2020 für **die erste Lieferung** eine Million chirurgische Masken, 250.000 FFP2, 250.000 FFP3, 400.000 normale Schutzmäntel und 30.000 aseptische Schutzkleidung. Der Firma Oberalp wurde klar gemacht, dass es sich um eine absolute Dringlichkeit handle, da die Lager dieser Produkte in Kürze zur Neige gehen würden. Als Lieferzeitraum war die **13. Kalenderwoche** entsprechend Vertragsentwurf geplant.

Die Firma Oberalp AG wurde sowohl zur Lieferung der Schutzmaterialien gebeten als auch zur Begleichung der Rechnung in Vorauszahlung, da nur unter diesen Konditionen Schutzmaterialien auf dem chinesischen Markt zu erhalten waren. Zur damaligen Zeit verabschiedete die Regierung Conte das Dekret „*Cura Italia*“ vom 17.März 2020, das der öffentlichen Verwaltung die Möglichkeit erlaubte, zur Beschaffung von Schutzmaterialien auf dem Weltmarkt in Vorkasse zu gehen (Art.5-^{quater} und Art.199, Absatz 9). Dieses Dekret der Regierung Conte fand in Südtirol keine Anwendung.

Trotz allem ist es schwer verständlich, wie das Unternehmen Oberalp bei mangelnder vertraglicher Absicherung – es gibt zur ersten Bestellung nur einen **Beschluss** des Sanitätsbetriebes (2020-A-000172) und einen Vertragsentwurf vom 17.März 2020 – eine solche Geldmenge in Vorkasse ausgeben konnte. Die Firma Oberalp AG hat in dieser Situation nach telefonischer Rücksprache und Absicherung beim Landeshauptmann dem Sanitätsbetrieb einen hohen Vertrauensvorschuss gewährt. In diesem Zusammenhang hat die Firma die Verantwortlichen des Sanitätsbetriebes darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie keine Experten in der Beschaffung von sanitären Materialien seien. In der E-Mail vom 12. März 2020 wird vom CEO der Firma Oberalp AG an den Einsatzleiter der Covid-19-Task Force nachgefragt, ob eine „*medical qualification*“ für die EU notwendig sei. Leider findet sich keine Antwort in den Unterlagen auf diese Anfrage. Den Import der Schutzmaterialien aus China nahm die Firma Oberalp auf der Grundlage der EU- Empfehlung Nr.403 vom 13.März 2020 vor, die den Import ohne CE-Zertifikat in Europa bei Nachweis des Produktzertifikates im Ursprungsland regelt.

Succus dieser COM(EU) 403/2020 Verordnung vom 13.März 2020 ist: *„Ein Hersteller (ggf. sein Bevollmächtigter) oder ein Importeur von Atemschutzmasken kann im Rahmen eines behördlich organisierten Beschaffungsprozesses entsprechend Punkt 8 besagter Empfehlung COM ein verkürztes Bewertungsverfahren als Alternative zum herkömmlichen EU-Konformitätsbewertungsverfahren durchführen. Dies ermöglicht den Mitgliedstaaten ein verkürztes Bewertungsverfahren für sich zu definieren“.*

Es ist unbestritten, dass die **erste Lieferung** an Schutzmaterialien, die am 25.März 2020 dem Sanitätsbetrieb von der Firma Oberalp übergeben wurde, der weltweiten Ausnahmesituation unter rechtlichen wie moralischen Gesichtspunkten vertretbar war. Während man die erste Bestellung der Schutzausrüstung noch nachvollziehen konnte, bleibt allerdings unverständlich, wie die **zweite Bestellung** erfolgen konnte. Noch bevor die erste Lieferung am 24. März 2020 in Bozen eintraf, beschloss der Sanitätsbetrieb oder jemand im Sanitätsbetrieb oder jemand in der politischen Führung des Landes, am Abend des 23.März 2020 eine weitere Bestellung in Auftrag zu geben. *„Um 23:12 Uhr kommt von Dr.Kaufmann die Bestellung über einen weiteren großen Auftrag. Um 23:19 Uhr bestätigt Engl den Auftrag via Mail“*, so die Ausführungen von Heiner Oberrauch. Heute wird die **zweite Bestellung von allen Beteiligten im Südtiroler Sanitätsbetrieb, im Ressort für Gesundheit und in der Landesregierung bestritten**. Es gibt dazu auch kein offizielles Dokument – ein solches wurde dem Untersuchungsausschuss auf Anfrage nicht vorgelegt. Innerhalb des Untersuchungsausschusses konnte bis zuletzt nicht geklärt werden, wie es zu dieser finanziell sehr teuren Bestellung im Ausmaß von mehr als **25 Millionen Euro** gekommen ist. Die Aussage von Herrn Marc Kaufmann bei der Anhörung am 19.11.2020 lautet folgendermaßen: *„Mein letzter Stand zu dieser zweiten Folgebestellung, das ist ja die Kernfrage, endet mit dieser Wunschliste oder besser Bedarfsliste, die ich abgegeben habe. Alles weitere weiß ich nicht. Da war ich nicht involviert. Ich kann deshalb keine schlüssigen Informationen dazu liefern“*. Von dieser zweiten Bestellung weiß weder der Generaldirektor des Sanitätsbetriebes, noch der Landesrat, noch der Leiter der Task-Force, noch die für die Beschaffung zuständigen Beamten, noch der Landeshauptmann etwas!

Deshalb besteht erheblicher Zweifel am rechtmäßigen Zustandekommen der **zweiten Lieferung**, da keine exzessive Dringlichkeit mehr bestand. Kann es Missverständnisse zu 25 Millionen Euro geben?

Die Auftragserteilung zur **zweiten Bestellung**, von der nur E-Mails existieren, erfolgte innerhalb weniger Tage und noch vor dem Eintreffen der Gutachten am 29.3.2020. Es wird wieder vom Sanitätsbetrieb ein Beschaffungsprozess besprochen, der gänzlich von den üblichen Bestellungsmechanismen unter Normalzeiten abweicht. Den Auftrag erhielt dieselbe Firma mit identischer Ware, aber in einem wesentlich höheren finanziellen Umfang. Der Kommission liegen hierzu keine Beschlüsse und Verträge des Betriebes vor.

Spätestens hier hätte man die zuständigen Beamten*innen für die Vergabe und den Einkauf des Landes und des Sanitätsbetriebes in den Ankaufsprozess einbinden müssen, da die geforderte Dringlichkeit nicht mehr gegeben war. Dadurch hätte man wenigstens **Rechtssicherheit** und Transparenz geschaffen. Die bereits beim Zustandekommen des ersten Auftrages an die Firma Oberalp AG geäußerten internen amtlichen Vorbehalte hätten die Geschäftsführung im Sanitätsbetrieb und in der medizinischen Einsatzleitung bei der Vergabe des zweiten, wesentlich umfangreicheren Auftrages nachdenklich stimmen sollen. Der rechtliche Rahmen war für diesen Auftrag in dieser Form nicht mehr gegeben. Warum für den zweiten Auftrag **kein schriftlicher Auftrag und kein von beiden Seiten unterzeichneter Vertrag** verfasst wurde, konnte im Rahmen der Befragung nicht geklärt werden. Lediglich durch ein E-Mail vom 23. März 2020 erhielt die Firma Oberalp AG einen zweiten Auftrag im Ausmaß von 28.490.000 €, der in der Sitzung zwischen Firma Oberalp AG und Sanitätsbetrieb vom 31. März 2021 auf Wunsch des Sanitätsbetriebes korrigiert und durch die Ajournierung der Bestellmenge auf 25.085.000 € reduziert wurde. Ebenfalls wurde am **31. März 2020** bei dem Treffen zwischen Vertretern der Firma Oberalp AG und dem Sanitätsbetriebes die operative Abwicklung, der Transport und die Logistik im Detail besprochen und vereinbart. Bereits zu diesem Zeitpunkt lagen die negativen Prüfberichte der DEKRA und dem Amt für Rüstung und Wehrtechnik (ARWT) dem Betrieb vor. Ebenso war das erste Sicherheitsschreiben der Sanitätsdirektion und Pflegedirektion des Sanitätsbetriebes zum Gebrauch der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) der Firma Oberalp AG am 31. März 2020 an die Mitarbeiter*innen des Sanitätsbetriebes versandt worden.

Im Rahmen der Anhörung **verneint** die **Betriebsführung** (Generaldirektor, Sanitätsdirektor, Verwaltungsdirektor und Pflegedirektorin) die Auftragserteilung an die Firma Oberalp AG für die zweite Bestellung. Vom zweiten Auftrag ist bisher noch keine Ware nach Südtirol geliefert worden. Sie lagert weiterhin in China. Als Besitzer fungiert die Firma Oberalp AG, die für den Sanitätsbetrieb in finanzielle Vorleistung gegangen ist.

Das **erste negative** INAIL-Bewertungsschreiben zu der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) der Firma Oberalp AG, das der Sanitätsbetrieb am 26. März 2020 versandte, traf am 1. April 2020, gefolgt von einem weiteren negativen Bericht am 5. April 2020, ein. Am **18. April 2020** erklärt der Zentralkommissar des INAIL, dass in Übereinstimmung mit den im Covid-19-Notstand geltenden Normen und nach Kenntnis des Antrages des Südtiroler Sanitätsbetriebes und der Ergebnisse der durchgeführten Bewertungen, **die betreffenden PSA nicht den geltenden Normen entsprechen** und dass **es verboten ist, sie in den Markt einzuführen**. Erst ab diesem Zeitpunkt wurden die persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) der Firma Oberalp AG sowohl im Sanitätsbetrieb als auch in den Alten- und Pflegeheimen voll aus dem Verkehr genommen.

5. BEWERTUNG

Die Rekonstruktion der Ereignisse zeigt, dass bei den Entscheidungsträgern der Landesregierung, in der Führungsspitze des Südtiroler Sanitätsbetriebes **Transparenz, offene Kommunikation** und **breite Einbindung von verantwortlichen Stellen** in der öffentlichen Verwaltung **nicht** zum **Standard** gehören. In solch weitreichenden Entscheidungen auch bzw. besonders unter Pandemiebedingungen bedarf es standardisierter Prozesse, andernfalls vor allem Krisensituationen nicht professionell gemeistert werden können. Dies zeigt sich besonders bei der Auftragserteilung zur Beschaffung der Schutzmaterialien an die Firma Oberalp AG; bereits bei der ersten Bestellung findet sich kein gegengezeichneter Bestellungsvertrag – was unüblich für eine öffentliche Verwaltung ist. Auch in Krisensituationen können Verträge rasch ohne Zeitverlust, wenn entsprechende Prozessabläufe vorliegen, erarbeitet werden, da entsprechendes Fachpersonal sowohl in der Landesverwaltung als auch im Sanitätsbetrieb vorhanden ist. Dieser Schauplatz mit sehr bedauernswerten Folgen für das Unternehmen Oberalp AG lässt einen tiefen Blick in das Management und die politische Führung des Sanitätswesens in Südtirol zu. Im Rahmen der umfangreichen Befragungen wurden die **organisatorischen Schwächen** des Sanitätsbetriebes offenkundig. Auffallend ist, dass in den peripheren Gesundheitsbezirken klare Hierarchien mit zuordenbaren Verantwortungsbereichen erkennbar sind, während solche im Gesundheitsbezirk Bozen fehlen. Trotz eingehender Recherche konnte nicht geklärt werden, wer für die Verwendung, Verwahrung und Verteilung der persönlichen Schutzausrüstung im Gesundheitsbezirk Bozen verantwortlich ist. **Überschneidende Kompetenzen und intransparente Verwaltungsstrukturen** führen dazu, dass sich sämtliche Befragten für nicht zuständig und folglich auch nicht für verantwortlich erachten.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei diesem doch heiklen Verfahrensablauf in der Südtiroler Landesverwaltung und im größten öffentlichen Betrieb des Landes vorwiegend das **Mündlichkeitsprinzip** und nicht das **verbindliche Schriftprinzip** fungierte.

Auch der **Umgang** mit den **negativen Prüfberichten** (DEKRA, ARWT), welche am 29. März 2020 in der Generaldirektion mittels E-Mail eintrafen, entspricht nicht einem professionell strukturierten Krisenmanagement eines organisatorisch gut strukturierten Sanitätsbetriebes. Gleiches gilt für die Bearbeitung des weitergeleiteten E-Mails mit Anhang an die verschiedenen Verantwortlichen im Betrieb und in den Krankenhäusern. Gerade in diesem wichtigen Mail fehlten Antworten und Empfehlungen zu den relevanten **Fragen zur Sicherheit der Schutzmaterialien** und zu den **arbeitsrechtlichen Auswirkungen** bei weiterem Gebrauch. Die **Entscheidungen** zum Gebrauch der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) wurden in dieser Anfangsphase weitestgehend den Verantwortlichen der **mittleren Leitungsebene** überlassen; sie setzten diese nach ihren Erfahrungen und ihrer Sensibilität in den Krankenhäusern und in den Alten- und Pflegeheimen unterschiedlich um. Gerade dies verursachte Unmut und Missmut unter den Angestellten in den Covid-19-Risikozonen.

Im Rahmen der Anhörungen wurde von mehreren Personen immer wieder vermerkt, dass Entscheidungen, die von der medizinischen Einsatzleitung getroffen wurde, selbst dem leitenden Personal in den Krankenhäusern und in den Alten- und Pflegeheimen **nicht offiziell** mitgeteilt wurden

– insbesondere was die Handhabung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) betraf – und sie die Informationen in verspäteter Form oft über Umwege erfuhren. Diese Vorgangsweise wirkte hemmend auf die Motivation und das Vertrauen der Mitarbeiter*innen.

Mit Bedauern muss daher festgehalten werden, dass Verantwortungsträger selbst in Leitungsfunktionen nur zögerlich in Entscheidungen eingebunden wurden. Es ist nicht nachvollziehbar, dass, unabhängig der Dringlichkeit und der Notlage bedingt durch die Covid-19-Pandemie, weder das **Rechtsamt des Landes** noch die **Agentur für öffentliche Auftragsvergabe in den Vergabeprozess** an die Firma Oberalp AG, die zum Einkauf der PSA in finanzielle Vorauszahlung gehen musste, eingebunden wurden. Sie wären fachlich prädisponiert gewesen, den rechtlichen Rahmen und die Zahlungsmodalitäten, die durch das Conte Dekret geändert wurden, zu bewerten. Solche Prozesse sind auch in Notsituationen wie der Covid-19-Pandemie einzuhalten, um letztendlich nicht in rechtlich schwierige Situationen zu gelangen, in der sich die Landesverwaltung und der Gesundheitsbetrieb nunmehr gegenüber der Oberalp AG befindet.

Bewertet man den Prozessablauf im Bestellwesen des Betriebes, so fehlt dort die **Wertschätzung der Qualität der mittleren Managementebene**, welche über hohe Erfahrungen und große Einsatzbereitschaft verfügt. Gerade die Kenntnisse und Erfahrungen dieser Personen hätten bei der Erstellung der Verträge von großer Hilfe sein können. Im Rahmen der Anhörung konnte bei den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses der Eindruck nicht entkräftet werden, ob selbst die erste Lieferung an persönlicher Schutzausrüstung (PSA) durch die Firma Oberalp AG bei vorausschauender Planung je notwendig gewesen wäre. In diesem Kontext macht sich das Fehlen eines **aktuellen Pandemieplanes** bemerkbar, der die **Funktionen des lokalen Zivilschutzes** in Zusammenarbeit mit dem staatlichen Zivilschutz in einer Pandemie definieren würde. Der lokale Zivilschutz konnte seiner primären Aufgabe nicht gerecht werden.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Der Untersuchungsausschuss beabsichtigt nicht, ein Urteil über die einzelnen Führungskräfte, die als Zeugen geladen wurden und die während der Pandemie durch ihr professionelles Handeln ihr Bestes gegeben haben, abzugeben. Soweit an der Krisenbewältigung Kritik geübt wird oder Fehler aufgezeigt werden, geschieht dies vor allem, um eine **Richtschnur für zukünftiges Handeln** zu erarbeiten.

Der Untersuchungsausschuss hat aber sehr wohl die Aufgabe, Fakten zum Handeln der Landesregierung, des Assessorates für Gesundheit und jenes für Soziales, zur Führungskultur des Sanitätsbetriebes, des Zivilschutzes, der Alten- und Pflegeheime u.a.m. im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und der Beschaffung der Schutzausrüstungen zu analysieren und die getroffenen Entscheidungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Angemessenheit hin zu bewerten. Die Improvisation und die unzureichende Kompetenz im Management dieses Covid-19-Pandemie-Notstandes erfordern ein **radikales Umdenken in der Führungsstruktur** und im **Auswahlverfahren der Führungsspitzen** im Sanitätsbetrieb.

Die vorzunehmende Prüfung der Entscheidungsprozesse kann nicht erfolgen, ohne den überaus

kurzen Weg der Pandemie und die anfängliche Unsicherheit in der Bewertung durch die Medizin zu berücksichtigen. Am 31.12.2019 wurde die WHO über Fälle der Lungenentzündungen mit unbekannter Ursache in Wuhan, China, informiert. Am 07.01.2020 identifizierten die chinesischen Behörden ein neuartiges Coronavirus, das in der Folge als „Covid-19-Virus“ bezeichnet wurde. Die Erkenntnis, dass das Virus von Mensch zu Mensch übertragen wird, ist am 20.01.2020 bekannt geworden. Am 11.03.2020 erklärt die WHO den Ausbruch einer Pandemie. Das war sechs Wochen später, nachdem Ministerpräsident Conte am 31.01.2020 den nationalen Gesundheitsnotstand ausgerufen hatte, welcher 22 Tage später durch den Gesundheitsminister durch weitreichende Verordnungen konkretisiert wurde.

Diese Entscheidungen der Zentralregierung hätten bei den Verantwortlichen in der Landespolitik, der Agentur für Bevölkerungsschutz, dem Südtiroler Sanitätsbetrieb frühzeitig einen **Krisenmodus** auslösen müssen, der unter den Vorgaben eines rezenten überarbeiteten Pandemieplanes hätte ablaufen müssen. Gerade das **Vorhandensein** eines **modernen, umfassenden Pandemieplan**, der nach den Vorgaben der EU hätte erarbeitet werden sollen, wäre in dieser Pandemie-Notsituation von großem Vorteil gewesen. Aus diesen Erfahrungen heraus müsste es die Aufgabe der Landesregierung sein, einen neuen, überarbeiteten den modernen Erfordernissen angepassten Pandemieplan zu verfassen, der sich an die staatliche und europäische Gesetzgebung anlehnt und die Erkenntnisse der Covid-19-Krise mit berücksichtigt. Das **Krisenmanagement** sollte auf allen wichtigen **Entscheidungsstufen** des Landes, des Sanitätsbetriebes, der Agentur für Bevölkerungsschutz, der Alten- und Pflegeheime nach den Vorgaben des neuerarbeiteten Pandemieplanes etabliert werden.

Wer Regierungsverantwortung hat und für den Südtiroler Sanitätsbetrieb und Südtiroler Zivilschutz politisch letztverantwortlich zeichnet hat die Aufgabe, alle verantwortlichen Führungskräfte so rasch als möglich zur Beratung einzubestellen und ein koordiniertes Vorgehen zu planen. Die Ergebnisse sind **transparent** zu kommunizieren. Es fehlte eine **umfassende und lückenlose Koordination** und eine transparente interne Kommunikation während des gesamten Schutzmaterialienprozesses. Gerade die Kommunikation hätte das **Vertrauen** der Bevölkerung und der Mitarbeiter*innen in die Wahrhaftigkeit der Behörden gestärkt. Die Verbreitung von unklaren Meldungen, die möglicherweise kurzfristig der Beruhigung dienen, setzt dieses wertvolle Gut aufs Spiel. Hier fehlt ein ganz klares **Krisen- und Kommunikationsmanagement**, das zum Standard eines Sanitätsbetriebes mit beinahe 10.000 Mitarbeiter*innen gehören müsste und verantwortungsvoll gelebt werden sollte.

Auch in Krisensituationen wie der Covid-19-Pandemie sind die **normalen administrativen Prozesse** im Bestellwesen einzuhalten. Die entsprechenden Ressourcen hat jedes größere Unternehmen und jede öffentliche Verwaltung. Verträge können auch innerhalb kürzester Zeit ausgehandelt und verschriftlich werden. Für einen rechtmäßigen Ablauf bei der Erstellung solcher Verträge müssen der **Landesrat die politische** und die **Geschäftsführung des Sanitätsbetriebes die administrative Verantwortung** übernehmen. Gerade bei der Bestellung des **zweiten Auftrages** ist es zu schweren Fehlern gekommen, die auf eine Verstrickung von politischen Interventionen, der Überschreitung der Kompetenzen und der Vermischung von persönlichen Bekanntschaften mit Verwaltungsstrukturen zurückzuführen sind. Es ist nicht glaubhaft, dass eine Bestellung dieser Größenordnung ohne klare Absprachen und Vereinbarungen, nur mittels einer über E-Mails versandten „*Wunschliste*“ des Leiters der Task-Force erfolgte, der für den verwaltungstechnischen Ablauf der Bestellung und deren Freigabe entsprechend seiner Funktion gar nicht zuständig und berechtigt sein konnte.

Was den Umgang mit der gelieferten Schutzausrüstung anbelangt, nachdem durch die Prüfberichte festgestellt wurde, dass diese fehlerhaft sei, muss festgehalten werden, dass der Sanitätsbetrieb seiner **Sorgfaltspflicht** und Verantwortung verzögert nachgekommen ist und durch mangelhafte Kommunikation und versuchter Geheimhaltung der negativen Prüfberichte die Mitarbeiter*innen in Unkenntnis ließ und ihre Gesundheit gefährdete. Die Verantwortung liegt beim Generaldirektor, der von Beginn an über die mangelhafte Schutzausrüstung informiert war. Übereinstimmend wurden von den Zeugen im Ausschuss ausgesagt, dass sie unzureichend bis gar nicht informiert wurden, dass interne Kritik unerwünscht war und als Verbreitung von Panik abgetan wurde. Besonders schwerwiegend war die Situation für die Mitarbeiter*innen in den Alten- und Pflegeheimen.

Innere Organisation: Die Wahrnehmung der **politischen Verantwortung** des **Landesrates** für Gesundheitspolitik und Gesundheitswesen ist bei Fehlentwicklungen notwendig.

Klare Führung, demokratisch hierarchisch gefestigte Abläufe, Transparenz und eindeutig übernommene Verantwortung zeichnen einen gut funktionierenden Gesundheitsbetrieb im Normalfall aus. Eine solche Kultur bewährt sich gerade und vor allem im Notfall. Davon kann, im Lichte der Anhörungen in diesem Ausschuss, für den Südtiroler Sanitätsbetrieb in der Causa Covid-19-Schutzausrüstung 2020 nicht die Rede sein. Dies weist auf die Schwächen der Führung des Sanitätsbetriebes hin.

Es wird dringend geraten, **Detailkonzepte** für ein **Krisen- und Katastrophenmanagement** auf allen Ebenen der involvierten Ämter der Landesverwaltung, des Südtiroler Sanitätsbetriebes, der Alten- und Pflegeheime und der Agentur für Bevölkerungsschutz zu erstellen. Dazu zählt auch der Aufbau von Methoden im Umgang mit einer **Fehlerkultur**. Diese Form der Bearbeitung von Fehlentwicklungen, die sich im Rahmen der Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) zeigte, wurde bei der Anhörung der Zeugen von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses nicht wahrgenommen.

Die Betriebe des Landes Südtirol müssen organisatorisch und von seinen Führungsfiguren her konsequenter auf weitere Stresstests vorbereitet werden. Das ist die übergeordnete und bleibende politische Lehre aus der Erfahrung der Einordnung und des Umgangs mit dem Oberalp AG Sachverhalt.

Gezeichnet von den Mitgliedern des Untersuchungsausschusses

Abg. Franz Ploner

Abg. Brigitte Foppa

Abg. Sven Knoll

Abg. Andreas Leiter-Reber

Abg. Diego Nicolini

Abg. Sandro Repetto

Abg. Josef Unterholzner